

Satzung für den Eigenbetrieb “Konservatorium Georg Philipp Telemann” (Eigenbetriebssatzung)

„Aufgrund der §§ 5, 8 und 128 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, Seite 446), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166, 179) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 01.11.2018 mit der Beschluss-Nr.: 2142-060(VI)18 folgende Satzung für den Eigenbetrieb Konservatorium beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb wird innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind die Ausbildung für das Liebhaber- und Laienmusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die etwaige Vorbereitung auf ein Berufsstudium. Der pädagogisch-künstlerische Bildungsauftrag bezieht sich gleichermaßen auf die Breitenbildung und Spitzenförderung. Das Konservatorium Georg Philipp Telemann ist eine öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtung, die ein kulturelles bzw. musikpädagogisches Angebot in der Landeshauptstadt vorhält und der Öffentlichkeit zugänglich macht.
- (3) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus seine betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Konservatorium Georg Philipp Telemann“.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I, Seite 613) in der gültigen Fassung.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Eigenbetriebes verwendet werden.

- (4) Im Falle der Auflösung des Eigenbetriebes wird das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und eingezahlten Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeleitet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 EUR.

§ 5 Zuständigkeiten

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- Der/Die Oberbürgermeister/in
- Stadtrat

§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem/der Betriebsleiter/in, der/die auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in vom Stadtrat bestellt wird. Der/die Eigenbetriebsleiter/in trägt den Namen „Konservatoriumsdirektor/in“.
- (2) Die Bestellung der Betriebsleitung kann auf 5 Jahre erfolgen.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.
- (4) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die laufenden Personalangelegenheiten, die Verhandlungen mit Dritten sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Die Betriebsleitung zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Vertretung der Betriebsleitung.

- (5) Die Betriebsleitung muss den/die Oberbürgermeister/in und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten. Darüber hinaus muss die Betriebsleitung den/die Oberbürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis setzen.
- (6) Die Betriebsleitung erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin.
- (7) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über:
 - 1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einem Betrag von 10.000 EUR,
 - 2. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 (TVöD) und übt personalrechtliche Befugnisse unter Beachtung der Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin aus,
 - 3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis 5.000 EUR,
 - 4. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 10.000 EUR,
 - 5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 35.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
 - 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000 EUR.

§ 7

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gemäß Eigenbetriebsgesetz gebildet. Er besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Dem Betriebsausschuss gehört ein/e Beschäftigungsvertreter/in an. Der/Die Beschäftigtenvertreter/in kann sich im Verhinderungsfall durch eine/n andere/n durch den Stadtrat bestimmten Beschäftigtenvertreter/in vertreten lassen. Der Stadtrat bestellt die Vertreter/innen der Beschäftigten beziehungsweise deren Stellvertreter/innen auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.
- (3) Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz der/die Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr namentlich bestimmte/r Vertreter/in der Verwaltung.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist von der Betriebsleitung und vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
 1. Die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
 2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 35.000 EUR überschreiten bis zu 100.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
 3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreitet und den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt,
 4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 100.000 EUR nicht übersteigt,
 5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 25.000 EUR,
 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 5.000 EUR bis zu einer Höhe von 50.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
 7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 (TVöD), ausschließlich der Betriebsleitung,
 9. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz.
- (3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend.

§ 9

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin

Der/Die Oberbürgermeister/in nimmt die ihm/ihr gemäß Kommunalverfassungsgesetz zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

§ 10

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den/die Oberbürgermeister/in übertragen hat.
- (2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:
 1. Den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 3. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 5. die Rückzahlung von Eigenkapital, gemäß § 13 (3) EigBG,
 6. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung,
 7. Gebühren und Entgelte auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) und spezifischer Satzungen,
 8. den Wirtschaftsplan

§ 11

Elternversammlung und Elternvertreter

- (1) Im Laufe eines Schuljahres lädt die Betriebsleitung zu einer Elternversammlung ein. Die Elternversammlung kann die Elternvertretung für die Dauer von jeweils zwei Jahren wählen. Die Elternvertretung regelt ihre Arbeitsweise selbständig. Die Betriebsleitung und/oder die Fachbereichsleitungen nehmen an Besprechungen der Elternvertretungen teil.
- (2) Aufgabe der Elternvertretung ist es, zu wesentlichen Fragen der Ausbildung, des Unterrichts, der Gebühren und der Schulordnung Stellung zu beziehen. Die Betriebsleitung und die Elternvertretung informieren sich gegenseitig.

§ 12

Personalangelegenheiten

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 14

Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 17 Eigenbetriebsgesetz) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/die Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.
- (4) Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfs ist unverzüglich gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung dem/der Oberbürgermeister/in sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.

§ 15

Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem/der Oberbürgermeister/in. Er/Sie kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an eine/n Kassenaufsichtsbeamten/in delegieren, der/die nicht Kassenverwalter/in sein darf.
- (3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Betriebsleiter einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.
- (4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:
 - a. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
 - b. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen.
 - c. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,

- d. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
 - e. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
 - f. die Ertragslage,
 - g. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem/der Oberbürgermeister/in vorzulegen. Der/Die Oberbürgermeister/in leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 142 KVG LSA.
- (7) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der/die Oberbürgermeister/in den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorberatung und sodann mit den Ergebnissen der Vorberatungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 16 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes "Konservatorium Georg Philipp Telemann" vom 26.05.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 24/2010, Seite 544-552 vom 18. Juni 2010) einschließlich der ersten Änderungssatzung der „Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb "Konservatorium Georg Philipp Telemann", vom 21.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 03/2012, Seite 32 vom 20.01.2012) sowie der zweiten Änderungssatzung der „Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb "Konservatorium Georg Philipp Telemann" , vom 20.04.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 12/2016, Seite 249-250 vom 13.05.2016) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 17.12.2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel